

TE OGH 2015/3/12 7Ob6/15f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Hofrätin Dr. Kalivoda als Vorsitzende und durch die Hofräte Dr. Höllwerth, Mag. Dr. Wurdinger, Mag. Malesich und Dr. Singer als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei S***** W*****, vertreten durch Dr. Armin Bammer, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei E***** K*****, vertreten durch Dr. Guido Bach, Rechtsanwalt in Wien, wegen Aufkündigung, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 12. November 2014, GZ 39 R 324/14g-31, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Nach § 562 Abs 1 ZPO muss der Schriftsatz oder das über die Aufkündigung aufgenommene Protokoll insbesondere die Bezeichnung des Bestandgegenstands enthalten. Die gerichtliche Aufkündigung muss den aufgekündigten Bestandgegenstand so genau bezeichnen, dass kein Zweifel bestehen kann, auf welches Objekt sich die Aufkündigung bezieht (RIS-Justiz RS0000083). Die Aufkündigung entspricht daher nicht den gesetzlichen Erfordernissen, wenn der zur Räumung beantragte Bestandgegenstand nicht objektiv und für Dritte erkennbar bezeichnet ist (RIS-Justiz RS0044803 [T1]). 1. Nach Paragraph 562, Absatz eins, ZPO muss der Schriftsatz oder das über die Aufkündigung aufgenommene Protokoll insbesondere die Bezeichnung des Bestandgegenstands enthalten. Die gerichtliche Aufkündigung muss den aufgekündigten Bestandgegenstand so genau bezeichnen, dass kein Zweifel bestehen kann, auf welches Objekt sich die Aufkündigung bezieht (RIS-Justiz RS0000083). Die Aufkündigung entspricht daher nicht den gesetzlichen Erfordernissen, wenn der zur Räumung beantragte Bestandgegenstand nicht objektiv und für Dritte erkennbar bezeichnet ist (RIS-Justiz RS0044803 [T1]).

Im vorliegenden Fall wurde der Abstellplatz in der Aufkündigung mit einer konkreten Adresse (Bezeichnung) angeführt. Die vom Berufungsgericht angenommene ausreichende Individualisierung ist daher nicht zu beanstanden. Es bestand auch im erstinstanzlichen Verfahren kein Streit über die Identität des Bestandobjekts.

2. Der in der Revision neu geltend gemachte Umstand, dass der seinerzeit angemietete Abstellplatz nicht mit jenem ident sei, auf dem sich nunmehr die von der Beklagten errichtete Garagenbox befinde, verstößt gegen das im

Revisionsverfahren zu beachtende Neuerungsverbot des § 504 Abs 2 ZPO.2. Der in der Revision neu geltend gemachte Umstand, dass der seinerzeit angemietete Abstellplatz nicht mit jenem ident sei, auf dem sich nunmehr die von der Beklagten errichtete Garagenbox befinde, verstößt gegen das im Revisionsverfahren zu beachtende Neuerungsverbot des Paragraph 504, Absatz 2, ZPO.

3. Soweit die Beklagte erstmals in ihrer Revision die fehlende Vollstreckbarkeit des Räumungsbegehrens infolge unzureichender Bestimmtheit hervorhebt, womit das Fehlen einer sogar noch im Rechtsmittelverfahren von Amts wegen zu prüfenden prozessualen Klagsvoraussetzung angesprochen wird (RIS-Justiz RS0037469, RS0036355 [T6]), ist ihr entgegen zu halten, dass der Akteninhalt keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür bietet, an der Bestimmtheit des Räumungsbegehrens zu zweifeln.

4. Keine Rede kann davon sein, dass der Klägerin bewusst war, dass die Beklagte den Abstellplatz zum Transport der in den - erst Jahre später von der Klägerin der Beklagten vermieteten - Magazinen gelagerten Waren benötigte, und dies auch respektierte und damit Zusatzvereinbarungen zum Mietvertrag getroffen wurden. Insoweit geht die Rechtsrüge nicht vom festgestellten Sachverhalt aus (vgl RIS-Justiz RS0043312). Die von den Vorinstanzen geäußerte Rechtsansicht, dass kein Konnex zwischen der Anmietung der Abstellfläche und der Magazine bestehe, weshalb die Aufkündigung des Abstellplatzes nicht dem Kündigungsschutz des MRG unterliege, ist nicht korrekturbedürftig.4. Keine Rede kann davon sein, dass der Klägerin bewusst war, dass die Beklagte den Abstellplatz zum Transport der in den - erst Jahre später von der Klägerin der Beklagten vermieteten - Magazinen gelagerten Waren benötigte, und dies auch respektierte und damit Zusatzvereinbarungen zum Mietvertrag getroffen wurden. Insoweit geht die Rechtsrüge nicht vom festgestellten Sachverhalt aus vergleiche RIS-Justiz RS0043312). Die von den Vorinstanzen geäußerte Rechtsansicht, dass kein Konnex zwischen der Anmietung der Abstellfläche und der Magazine bestehe, weshalb die Aufkündigung des Abstellplatzes nicht dem Kündigungsschutz des MRG unterliege, ist nicht korrekturbedürftig.

4. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 510 Abs 3 ZPO).4. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Textnummer

E110612

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0070OB00006.15F.0312.000

Im RIS seit

08.05.2015

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at